

# **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“**

Neufassung vom 01.01.2020

Geändert am 22.07.2024, sowie am 16.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2024 folgende **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar“** beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 2 Name, Wirtschaftsjahr

§ 3 Stammkapital

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

§ 5 Organe

§ 6 Gemeinderat

§ 7 Betriebsausschuss Volkshochschule

§ 8 Oberbürgermeister/in

§ 9 Betriebsleitung

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 11 Wertgrenzen

§ 12 Inkrafttreten

## § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

### Absatz 1

Der Eigenbetrieb betreibt Pflegeheime, Tagespflege-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und betreute Wohnanlagen. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), sowie der Verordnung über die die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV) geführt.

Er kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Betriebs dienen (z.B. Betrieb einer Cafeteria, Betreutes Wohnen, Photovoltaikanlage und Personalwohnraum), die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren, sofern diese auch von der Stadt Esslingen am Neckar betrieben werden könnten.

### Absatz 2

Strategisches Ziel des Eigenbetriebs ist das Angebot von bedarfsorientierten Dienstleistungen, insbesondere die Schaffung und Bereitstellung von Wohn- und Lebensraum für pflegebedürftige alte Menschen vornehmlich in Esslingen am Neckar.

### Absatz 3

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftlichen Grenzen alleseinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

### Absatz 4

Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## § 2 Name, Wirtschaftsjahr

### Absatz 1

**Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“.**

### Absatz 2

Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

### Absatz 3

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

Das Stammkapital beträgt 2.918.984,- Euro.

## § 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

### Absatz 1

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation hat auf der Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.

### Absatz 2

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Absatz 3

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt verfügt. Soweit das Vermögen den 'gemeinen Wert der von der Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 5 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 6 Gemeinderat

### Absatz 1

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. Entlastung der Betriebsleitung,
4. Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrag,
5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
7. Erlass von Satzungen,

8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
10. Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb
11. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs
12. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

#### Absatz 2

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

### § 7 Betriebsausschuss

#### Absatz 1

Als Betriebsausschuss fungiert derjenige beschließende Ausschuss, dem die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Pflegeheime nach § 8 der Hauptsatzung zugeordnet sind.

#### Absatz 2

Der Ausschuss nach Absatz 1 berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

#### Absatz 3

Der Betriebsausschuss kann die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Fördervereine der Städtischen Pflegeheime zur Beratung hinzuziehen

#### Absatz 4

Der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben. und insbesondere über:

1. die Festsetzung der Pflegesätze, sowie die allgemeinen und besonderen Entgelte für Leistungen des Eigenbetriebs,
2. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Städtischen Pflegeheime.

### § 8 Oberbürgermeister/in

#### Absatz 1

Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als

Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach 5 11-Abs. 5 EigBG.

#### Absatz 2

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

## § 9 Betriebsleitung

#### Absatz 1

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.

#### Absatz 2

Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/r Betriebsleiter/in. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) für Angestellte bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte werden entsprechend angewandt. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/innen.

#### Absatz 3

Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes (5 10), soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug **des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.** Sie ist Vorgesetzter aller Beschäftigten beim Betrieb. Die **Bewirtschaftungsbefugnis kann von „der Betriebsleitung auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen werden.“** Bei der Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet die Betriebsleitung eigenverantwortlich nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.

#### Absatz 4

Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie Beschaffungen einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 400.000 Euro beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit), im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.

#### Absatz 5

Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Beteiligungscontrolling rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit 5-jähriger Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von

jeweils 6 Wochen. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

#### Absatz 6

Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit 5-jähriger Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

#### Absatz 7

Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn - unabwiesbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.

#### Absatz 8

In allen Personalfällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern der Städtischen Pflegeheime zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zu den Städtischen Pflegeheimen oder von den Städtischen Pflegeheimen zur **Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen**.

#### Absatz 9

Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich.

### § 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

#### Absatz 1

Regelung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs: die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht) inkl. der Gewährung von Arbeitsmarkt- oder Fachkräftezulagen, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) zur Führungsebene unterhalb der stellvertretenden Betriebsleitung
- b) der stellvertretenden Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung

- c) ab Führungsebene der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin

#### Absatz 2

Die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm bzw. im Erfolgsplan enthalten im Einzelfall

- a) **bis 800.000 €**
- b) **über 800.000 € bis unter 4 Mio. €**
- c) **ab 4 Mio. €**

Sieht der abschließende Auftragswert (Bieterzuschlag) im Vergleich zu den bewilligten Gesamtkosten eine Mehrkostensteigerung von mehr als 20 % der Gesamtsumme vor, wird im zuständigen Gremium hierzu berichtet.

#### Absatz 3.1

Beauftragung von

- Architekt/innen
  - Ingenieur/innen
  - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- a) **bis zum Gesamthonorar von 500.000 €**
  - b) **bei einem Gesamthonorar über 500.000 €**
  - c) **entfällt**

#### Absatz 3.2

Beauftragung sonstiger Gutachter/innen

- a) **bis zum Gesamthonorar von 60.000 €**
- b) **bei einem Gesamthonorar über 60.000 €**
- c) **entfällt**

#### Absatz 4

Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) **bis 100.000 €**
- b) **mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €**
- c) **mehr als 5 Mio. €**

#### Absatz 5

Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) **bis 100.000 €**



- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

#### Absatz 6

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

#### Absatz 7

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den Gesamtbemessungszeitraum.

- a) bis 10.000 €
- b) mehr als 10.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

#### Absatz 8

Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

#### Absatz 9

Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

#### Absatz 10

Stundung / Vollstreckungsaufschub von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

#### Absatz 11

Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan

- a) unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
- b) entfällt

c) entfällt

#### Absatz 12

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall

- a) bis 500.000 €
- b) mehr als 500.000 € bis 1.000.000 €
- c) mehr als 1.000.000 €

#### Absatz 13

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufrechten und der Bestellung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten.

- a) bis 500.000 €
- b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
- c) ab 2,5 Mio. €

Grundsätzlich ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend, bei Belastungen der Wert der Belastung.

#### Absatz 14

Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall

- a) bis 350.000 €
- b) über 350.000 €
- c) entfällt

#### Absatz 15

Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag (Nettokaltmiete) von

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

#### Absatz 16

- 1) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,
- 2) der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und
- 3) der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 75.000 €
- b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 75.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

#### Absatz 17

Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x

### § 11 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

### § 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 19.12.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.